



# Maskenpflicht in der Bereitschaftspraxis



Liebe Patientinnen und Patienten,

gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung gilt die **Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) auch in Arztpraxen und Bereitschaftspraxen**. Bitte beachten Sie: Vereinzelt verlangen Kliniken das Tragen einer FFP2-Maske. Falls sich die Räume der Bereitschaftspraxis innerhalb des Klinikgebäudes befinden, besteht in der Bereitschaftspraxis ebenfalls FFP2-Maskenpflicht. Wir empfehlen, für den Fall aller Fälle eine FFP2-Maske mitzuführen.

## Ausnahmen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund einer Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht möglich beziehungsweise unzumutbar ist.

Unter der Nummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes erhalten Sie Auskunft über speziell eingerichtete Infektsprechstunden oder Infektpraxen in Ihrem Bereich.

Wenden Sie sich bitte telefonisch an

# 116117

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Patienten/Infektpraxen*.

## Weiterhin gilt:

Begleitpersonen dürfen nur in Ausnahmefällen die Bereitschaftspraxis betreten. Bitte achten Sie auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** und befolgen Sie die Hinweise zu den Hygienemaßnahmen.

*Ihr Praxisteam*